

	<b>Vorlagen-Nr.</b>	
	1112-BR/2022	

# Stadtverwaltung Eisenach

## Berichtsvorlage

<b>Dezernat</b>	<b>Amt</b>	<b>Aktenzeichen</b>
Fachbereich 1	14.1	14.1 / 20 76 06

<b>Betreff</b>
<b>Sachstand Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	06.12.2022	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
<b>Summe Haushaltsmittel</b>			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
<b>verfügbare Mittel</b>			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
<b>zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel</b>			

Frühere Beschlüsse:

Vorlagen-Nr.:

**Sachverhalt:**

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 15.11.2016 (Vorlage-Nr. 0623-StR/2016) wird hiermit über den aktuellen Sachstand der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) berichtet.

**Rechtliche Grundlagen:**

Aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) ab 01.01.2017 wurde mit Schreiben vom 21.11.2016 die Optionserklärung der Stadt Eisenach gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG abgegeben.

Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) wurde am 28.5.2020 vom Bundestag angenommen. Dieses Gesetz enthält die Verlängerung des Optionszeitraums über den 1. Januar 2021 hinaus bis zum 31. Dezember 2022 gemäß § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz. Damit will man den juristischen Personen des öffentlichen Rechts entgegenkommen, insbesondere den Kommunen, die aktuell vordringlichere Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ausführen. Die Optionsfrist wird dabei kraft Gesetzes verlängert. Die Kommunen, die daher die ausgeübte Option nicht widerrufen, brauchen keine neue Optionserklärung abgeben, um die Verlängerung zu nutzen.

Damit unterliegen sämtliche ausgeführte Leistungen bis spätestens 31.12.2022 weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung.

Die Neuregelung bringt wesentliche Veränderungen im Hinblick auf die Unternehmereigenschaft der jPÖR mit sich, die eine grundlegende Analyse aller städtischen Leistungen und deren Rechtsgrundlagen erfordert

**Umsetzungsarbeiten in 2022:**

Im Rahmen der Prüfung aller Einnahmen des städtischen Haushaltsplanes und des Wirtschaftsplans des optimierten Regiebetriebes (weiterhin oRB) wurden im Jahr 2022 umfangreiche Untersuchungen durch die Zentrale Steuerstelle vorgenommen. Zudem wurde der Aufbau des TCMS (Tax compliance Management System) weiter forciert.

Des Weiteren wurde die Durchführung einer zweiten Inhouse-Informationsveranstaltung zur Umsetzung des § 2b UStG und damit verbundenen Anforderungen an die Buchführung für die Fachdienstleiter\*Innen als künftige Steuerverantwortliche sowie vereinzelt Sachbearbeiter, die mit der Umsetzung aktiv und vermehrt zu tun haben, vorgenommen.

Weiter wurden durch die Zentrale Steuerstelle Gespräche mit den einzelnen Fachdiensten / Stabsstellen durchgeführt, worin die Auswertung der Haushaltsstellen bzw. Kostenstellen des Regiebetriebes hinsichtlich Steuerbarkeit erörtert wurde.

Grundsätzlich wurde hierbei auf auch auf folgende Aspekte hingewiesen, die alle Teile der Verwaltung betreffen:

- Korrekte Ausweisung vom Adressat der Rechnung
- Korrekte Ausweisung der Umsatzsteuer auf Rechnungen aus dem Ausland: Unterschiede bei Rechnungen aus der Europäischen Union und dem restlichen Ausland
- Abgrenzung Spenden und Sponsoring steuerbar /nichtsteuerbar

**Auszugsweise Ergebnisse der Einnahme-Bewertungen nach originären Aufgaben Fachdiensten**

**0. Für alle Bereiche:**

Vermischte Einnahmen: Diverse Einnahmen; Merkmal nach Kommentar zu § 7 ThürGemHV ist Geringfügigkeit der hierunter verrechneten Einzelvorgänge; es handelt sich immer um außerplanmäßige Vorgänge, die nicht unter eine Zweckbestimmung des Haushaltes fallen.

Diese Einnahmen müssen im Entstehungsfall im Einzelfall geprüft und bewertet werden.

**I. Fachbereich 1 – Innere Verwaltung:****Fachdienst 11 – Personal, Organisation, und E-Government**FG 11.1 – Personal- und GesundheitsmanagementFG 11.2 – Organisation und E-Government

- Erstattungen: nicht steuerbar  
(von Krankenkassen, von der Bundesagentur für Arbeit, vom Jobcenter, vom (oRB) vom Land Thüringen)
- Erstattungen Fortbildungslehrgang II: steuerbar und steuerpflichtig

FG 11.3 - Archiv

- Verwaltungsgebühren Archiv: nicht steuerbar  
Umsatzgrenze von 17,5 TEUR / Jahr ist zu beachten.
- Benutzungsgebühren Archiv: nicht steuerbar  
Umsatzgrenze von 17,5 TEUR / Jahr ist zu beachten.

**Fachdienst 13 – IT:**

- Erstattungen vom oRB: nicht steuerbar

**Fachdienst 14 – Finanzen:**FG 14.1 - Kämmerei

- Erstattungen vom Wartburgkreis steuerbar und steuerfrei nach § 4  
(aufgrund Zweckvereinbarung Musikschule) Nr. 22 a UStG
- Konzessionsabgaben (Strom und Gas): steuerbar und steuerpflichtig (19 %)

- Einnahmen aus Gewinnausschüttungen nicht steuerbar
- Gemeindeanteile an Einkommenssteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer nicht steuerbar
- Zuweisungen des Landes nicht steuerbar  
(Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Mehrbelastungsausgleich, pandemiebedingte Zuweisungen, Zuweisungen für kulturellen Bereich, Zuweisungen nach Eisenach NGG, investive Zuweisungen für Schulen u. a.)
- Kompensation ÖPNV nicht steuerbar

#### FG 14.2 - Stadtkasse

#### FG 14.3 - Steuern

- Säumniszuschläge, Mahngebühren, Rückrufgebühren, Beitreibungsgebühren nicht steuerbar
- Kommunale Steuern: nicht steuerbar  
(Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Tourismusförderabgabe...)

**Fachdienst 15 – Recht:** Prüfung noch nicht abgeschlossen

## **II. Fachbereich 2 – Bildung, Jugend, Stadtentwicklung und Kultur:**

### **Fachdienst 21 – Schulverwaltung:**

- Hortgebühren incl. Personalkostenbeteiligungen nicht steuerbar
- Zuweisungen des Landes nicht steuerbar  
(Schullastenausgleich, Schulobstprogramm, Qualitätsprogramm Verpflegung, Pflegebudget)
- Gastschülerbeiträge nicht steuerbar
- Zuweisung vom Wartburgkreis nicht steuerbar  
(Schülerbeförderung)
- Zuweisungen des Landes nicht steuerbar  
(Investitionspauschalen)

### **Fachdienst 23 – Musikschule:**

- Eintrittsgelder steuerbar aber steuerfrei nach § 4 Nr. 20 a UStG
- Teilnehmergebühren Margenbesteuerung

(Probefahrten des Chores)

- Unterrichtsgebühren (Benutzungsgebühren) steuerbar aber steuerfrei nach § 4 Nr. 22 a UStG
- Leihgebühren (für Musikinstrumente) nicht steuerbar  
Umsatzgrenze von 17,5 TEUR / Jahr ist zu beachten.

#### **Fachdienst 24 – Bibliothek:**

- Eintrittsgelder (für Lesungen) steuerbar aber steuerfrei nach § 4 Nr. 20 a UStG
- Benutzungsgebühren (Sonstige Entgelte. lt. Gebührensatzung) nicht steuerbar
- Benutzungsgebühren (Bestsellerservice; digitale Medien) nicht steuerbar  
Umsatzgrenze von 17,5 TEUR / Jahr ist zu beachten.
- Benutzungsgebühren (Bibliothek der Dinge) nicht steuerbar  
Umsatzgrenze von 17,5 TEUR / Jahr ist zu beachten.
- Verkaufserlöse (aussortierte verschlissene Bücher etc.) nicht steuerbar
- Einnahmen aus Regressansprüchen nicht steuerbar
- Säumniszuschläge nicht steuerbar
- Zuweisungen vom Land nicht steuerbar

#### **Fachdienst 25 – Kultur:**

- Veranstaltungen (Sinfonisches Wochenende) Einzelfallprüfung, ob steuerfrei oder steuerpflichtig  
Bei ausländischen Künstlern fällt zusätzlich die sogenannte „Ausländersteuer“ nach § 50 a EStG an
- Eintrittsgelder Museum nicht steuerbar  
Umsatzgrenze von 17,5 TEUR / Jahr ist zu beachten.
- Museumsshop steuerbar und steuerpflichtig

**Fachdienst 26 – Kindertageseinrichtungen und Jugendzentrum:**

- Kindertagesstättengebühren nicht steuerbar
- Eintrittsgelder JC „Alte Posthaltereier“ steuerbar aber steuerfrei nach § 4 Nr. 25 UStG
- JC „Alte Posthaltereier“ Teilnehmergebühren steuerbar aber steuerfrei nach § 4 an Zirkeln Nr. 25 UStG
- Erstattungen des Landes nicht steuerbar  
(Beitragsfreies Kita-Jahr, Pandemiebedingter Beitragsausfall)
- Zuweisungen des Landes nicht steuerbar  
(Landespauschale Kita-Betreuung, Infrastrukturpauschale Kita, Örtliche Jugendförderung, für Projekte...)

**Fachdienst 51 – Stadtentwicklung:**FG 51.2 – Stadtplanung

- Zuweisungen des Landes nicht steuerbar

FG 51.2 - Liegenschaften

Garagenpacht	steuerbar und steuerpflichtig
Jagd- und Fischereipacht	steuerbar und steuerpflichtig
Landpacht	steuerbar aber steuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG
Überbauung	steuerbar aber steuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG
Gartenpacht	steuerbar aber steuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG
Sonstige Nutzung	Einzelfallprüfung ob steuerfrei oder steuerpflichtig
Erbbaupacht	steuerbar aber steuerfrei nach § 4 Nr. 12 c UStG

### III. Fachbereich 3 – Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit:

#### FD 32 – Ordnung, Sicherheit und Gewerbe:

##### FG 32.1 - Ordnungswidrigkeiten

##### FG 32.2 – Gewerbe u. allg. Ordnungsrecht

##### FG 32.3 – Kommunale Umweltangelegenheiten

- Verwaltungsgebühren nicht steuerbar
- Verwaltungsgebühren Märkte nicht steuerbar (Kleinunternehmer) bzw. steuerfrei
- Standmiete nicht steuerbar (Kleinunternehmer) bzw. steuerfrei
- Verwarnungs- und Bußgelder, Zwangsgelder nicht steuerbar
- Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen nicht steuerbar
- Entgelte aus Sondernutzung öffentlicher Verkehrsraum nicht steuerbar
- Verpachtung von Reklameflächen steuerbar und steuerpflichtig
- Stellplatzgebühr Altkleidercontainer steuerbar aber steuerfrei nach § 4 Nr. 12 UStG
- Einnahmen aus Verkauf (Schrotterlöse) nicht steuerbar
- Zuweisungen des Landes: (Gaswerk, Altlastensanierung) nicht steuerbar
- Ausgleichszahlungen Bürger Firmen für Eingriffe in die Natur nicht steuerbar

#### FD 35 – Bürgerservice:

##### FG 35.1 – Bürgerbüro

- Verwaltungsgebühren (Fundbüro, Bürgerbüro) nicht steuerbar
- Erlöse aus Fundsachen (Versteigerungen) nicht steuerbar

- Einnahmen aus Verkauf  
erhebung abhängig von der Grundlage der Einnahme-  
erhebung  
- z. B. Ausweishüllen, Aufkleber steuerbar und  
steuerpflichtig
- Erstattung von Zweckverbänden  
(auf Basis Dienstleistungsvertrag) steuerbar und steuerpflichtig
- Verwargelder nicht steuerbar

#### FG 35.2 - Standesamt

- Verwaltungsgebühren nicht steuerbar
- Raummiete bei Hochzeiten steuerbar aber steuerfrei nach § 4  
Nr. 12 UStG
- Einnahmen aus Verkauf  
(Familienstammbücher) steuerbar und steuerpflichtig
- Erstattung der Gemeinde Hürselberg-  
Hainich (Aufgabenwahrnehmung nach  
Personenstandsgesetz) nicht steuerbar

#### **FD 37 – Feuerwehr:**

- Entgelt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr:  
Derzeit werden die Gebühren neu kalkuliert. Hierbei werden die Tätigkeiten der Feuerwehr in  
hoheitliche und freiwillige Leistungen (Leistungen außerhalb der Gefahrenabwehr)  
unterschieden. In diesem Zusammenhang werden die freiwilligen Leistungen in einer  
Entgeltordnung zusammengefasst, diese sind dann ab dem ersten Euro steuerbar und  
steuerpflichtig.
- Erstattung von Gemeinden nicht steuerbar  
(Zweckvereinbarungen zur Gewährleistung  
des abwehrenden Brandschutzes)
- Erstattung vom Wartburgkreis nicht steuerbar  
(Zweckvereinbarung zum überörtlichen  
Einsatz der Feuerwehr Eisenach als  
Stützpunktfeuerwehr für den Wartburgkreis)
- Zuweisungen vom Land nicht steuerbar  
(Jugendpauschale für Unterstützung  
Jugendfeuerwehr, Fahrzeuge u. a. )

#### **Fachdienst 52 – Bauordnung und Untere Denkmalschutzbehörde:**

- Verwaltungsgebühren nicht steuerbar
- Kostenersatz aus Ersatzvornahme nicht steuerbar



- Bußgelder, Zwangsgelder nicht steuerbar

#### **IV. Fachbereich 4 – Infrastruktur (optimierter Regiebetrieb; orB):**

Hier erfolgt die Betrachtung der Einnahmen zum einen im städtischen Haushaltsplan sowie im Wirtschaftsplan des orB.

##### Städtischer Haushaltsplan:

- Zuweisungen des Landes: nicht steuerbar
- Straßenausbaubeiträge nicht steuerbar
- Zuweisungen des Landes: nicht steuerbar
- Ersatzleistungen im Rahmen  
Hochwasserschutz für Baumfällungen nicht steuerbar

##### Wirtschaftsplan orB:

Schwerpunktmäßig wird auf die Leistungen des orB eingegangen, die an Dritte mittels eines Entgelts oder einer Gebühr berechnet werden.

- Sportstätten Nach Neukalkulation der Entgeltordnung werden diese Leistungen vermehrt steuerpflichtig.
- Friedhofsgebühren Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen (mit und ohne Stele) werden steuerpflichtig. Es wird zurzeit verwaltungsintern eine Umgestaltung der Grabart untersucht, um eine Steuerpflicht zu vermeiden.
- Entgelte aus Sondernutzung  
öffentliche Grünanlagen nicht steuerbar
- Einnahmen aus Bewirtschaftung  
Kommunalwald Steuerbar und steuerpflichtig (seit 01.01.2022)

#### **V. Geschäftsbereich der Oberbürgermeisterin und Stabsstellen sowie Beauftragte und Personalrat**

Die Prüfung von diversen Stabsstellen ist zum Teil noch nicht ganz abgeschlossen, da bei bestimmten Sachverhalten die Rückmeldung der externen Steuerberatung noch offen ist.

##### **01.1 – Büro der Oberbürgermeisterin / hier: Teil Pressestelle:**

Erstattung von übrigen Bereichen; öffentliche Bekanntmachungen für orB, andere Behörden oder für Dritte:

vom orB	nicht steuerbar
• von anderen Behörden	nicht steuerbar Umsatzgrenze von 17,5 TEUR / Jahr ist zu beachten.
von Dritten (andere Einrichtungen)	steuerbar und steuerpflichtig

**Vorsteuerabzug:**

Um einen Vorsteueranspruch zu haben, ist für Investitionen eine mindestens 10%-ige gewerbliche Nutzung Voraussetzung

Ist die gewerbliche Nutzung geringer, kann man lediglich bei den Bewirtschaftungskosten anteilmäßig die Vorsteuer geltend machen.

Die Vorsteuerquoten werden derzeit auf Basis der Einnahmeinventur ermittelt.

**Weitere Vorgehensweise:**

Für vereinzelte Fachdienste und Stabstellen steht die Bewertung von Seiten des externen Steuerbüros noch aus. Die Abarbeitung wird dazu stringent bis zum Jahresende 2022 erfolgen.

Die Implementierung der Steuerrichtlinie (TCMS) in Hinblick auf den 01.01.2023 wird weiter voran gebracht.

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin